

**MODELLFLUGCLUB
BETZDORF-KIRCHEN E. V.**

(IM DMFV / VEREINS-NR.: 02/032)



SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

§ 1 NAME UND SITZ DES CLUBS

§ 2 ZWECK DES CLUBS

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 BEITRÄGE

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 MASSREGELUNGEN

§ 8 ORGANE DES CLUBS

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

§10 AUFGABEN DES VORSTANDES

§11 VERTRETUNGSBEFUGNISSE DES VORSTANDES

§12 MITGLIEDERVESAMMLUNG

§13 STIMMRECHT ZUR WÄHLBARKEIT

§14 KASSENPRÜFUNG

§15 AUFLÖSUNG DES CLUBS

§16 AUFTEILUNG DES VERMÖGENS

§17 GESCHÄFTSJAHR

§18 GERICHTSSTAND

PRÄAMBEL

Der Modell-Flugsport stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Sicherheit ist oberster Grundsatz und erfordert strenge Disziplin und Rücksichtnahme.

Deshalb sind insgesamt strengere Maßstäbe bezüglich Ordnung und Disziplin anzulegen, als dies bei anderen Sportarten oder Vereinen erforderlich sein mag.

Die Mitgliederversammlung hat deshalb die anliegende Satzung sowie die ergänzende Flugbetriebsordnung beschlossen, die dem Vorgesagten Rechnung tragen sollen.

§1 Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen „Modellflugclub Betzdorf-Kirchen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Modellflugclub Betzdorf-Kirchen e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 5240 Betzdorf/Sieg.

§2 Zweck des Clubs

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Clubs ist die Förderung des Flug-Modellsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch flugsportliche Übungen und Leistungen sowie die Ausbildung und Förderung Jugendlicher.

2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

5. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
6. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.
8. Der Club besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
10. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
11. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von dem Gesamtvorstand aus dem Club ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Verstoß gegen die Flugbetriebsordnung oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Clubs,
 - b) wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes, der dem betreffenden Mitglied schriftliche per Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln ist. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Zugangs angerechnet, von dem betroffenen Mitglied schriftlich Einspruch erhoben

werden, über den

Dann die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

Das betroffene Mitglied wird, unter anteilmäßigem Fortfall der Beiträge, sofort vom Clubleben suspendiert. Geleistete oder bezahlte Baustunden werden nicht zurückerstattet.

12. Ein ausscheidendes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

§5 Beiträge

13. Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben während der Dauer der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, z. B. Aufnahmebeiträge, Baustunden u.ä., zu zahlen, die im Voraus zu entrichten sind.
14. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der außerordentlichen Beiträge wird vom Gesamtvorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.
15. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen oder Stundung gewähren.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

16. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Clubs zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
17. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Club die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Clubs einzusetzen.

§7 Maßregelungen

18. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Flugbetriebsordnung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - e) Verweis,
 - f) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Flugbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs,
 - g) Verpflichtungen zur Zahlung des entstandenen materiellen Schadens.
19. Die Maßregelung erfolgt aufgrund eines Beschlusses, der dem betreffenden Mitglied schriftlich zu übermitteln ist.
20. Gegen diesen Beschluss kann unter Ausschluss des Gerichtsweges innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Zugangs an gerechnet, von dem betreffenden Mitglied schriftlich Einspruch erhoben werden, über den dann der Gesamtvorstand

endgültig zu entscheiden hat.

21. Mitglieder, gegen die ein Maßregelungsverfahren läuft, können auf Beschluss des Vorstandes von ihren Ämtern entbunden werden.

§8 Organe des Clubs

- a) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand),
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung

§9 Zusammensetzung der Organe

22. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 23. dem Schriftführer,
- 24. dem Platzwart.

25. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- d) dem geschäftsführenden Vorstand und
- e) dem erweiterten Vorstand.

26. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er entscheidet bei allen Fragen, für die nicht ausdrücklich der Gesamtvorstand lt. Satzung zuständig ist.

27. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zu Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- f) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- g) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- h) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

28. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Ersatzwahl für den ersten Vorsitzenden bleibt der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorbehalten, die alsbald einzuberufen ist.

§10 Aufgaben des Vorstandes

29. Der Vorstand leitet den Club, soweit die Leitung nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen ist. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Clubinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind
30. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören auch:
- i) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - j) die Bewilligung von Ausgaben,
 - k) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - l) Ordnungsgemäße Buchführung

§11 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

31. Der Club wird durch zwei der in §9 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB in Gemeinschaft vertreten.
32. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Club anzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
33. Niederschriften von Vorstandssitzungen und Beschlüssen sind von einem Mitglied des Gesamtvorstandes anzufertigen und allen Gesamtvorstandsmitgliedern zu übersenden.

§12 Mitgliederversammlung

34. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
35. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr –spätestens im 1. Quartal- statt.
36. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden

beantragt hat.

37. Eine Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand durch Brief mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
38. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - c) Bericht des Vorstandes
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
39. Über eine Satzungsänderung sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden.
40. Die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
41. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
42. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
43. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind geheim.
44. Beschlüsse der Mitglieder sind schriftlich zu erstellen und vom Versammlungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Stimmrecht zur Wählbarkeit

45. Stimmberechtigt sind.
 - h) anwesende Mitglieder,
 - i) anwesend fördernde Mitglieder, soweit sie den aktiven Mitgliedsbeitrag bezahlen.
 - j) Anwesende Ehrenmitglieder,
 - k) Anwesende jugendliche Mitglieder vom 14. Lebensjahr an.
46. Mitglieder, die mit Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
47. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Clubs gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§15. Auflösung des Clubs

48. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Clubs“ stehen.

49. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde.

50. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

§16 Verteilung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Modellfliegerverband e. V. in Bonn, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Clubs ist 5240 Betzdorf/Sieg

Betzdorf/Siegen, den 09.12.1992